

**Parlamentssitzung 19. August 2013**

**Traktandum 14**

**1308 Interpellation (BDP Köniz)**

**"Stand der Anpassung des Reglements der Pensionskasse Köniz"**

Beantwortung: Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat hat in der Parlamentssitzung vom 23. August 2010 den Vorstoss bezüglich eines Primatwechsels der Pensionskasse der Gemeinde Köniz (vom Leistungs- zum Beitragsprimat) unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass das bestehende Reglement im Leistungsprimat durchaus verbessert werden könne!

Die Verbesserungsvorschläge sind im Bericht der Beratungsfirma Mercer vom 18. März 2010 formuliert.

**Frage 1:**

Welche der formulierten Verbesserungsvorschläge wurden zwischenzeitlich umgesetzt?

**Frage 2:**

Welche weiteren Anpassungen sind vorgesehen?

**Frage 3:**

Ist ein technischer Zinssatz von 4 % weiterhin zu verantworten?

**Frage 4:**

Gedenkt der Gemeinderat den Primatwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat nochmals zu prüfen?

**Eingereicht**

29. April 2013

**Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern**

Thomas Frey, Ulrich Witschi, Matthias Rickli, Heinz Nacht, Andreas Lanz, Verena Koshy, Bernhard Bichsel, Stephan Rudolf, Barbara Thür, Anita Moser Herren, Philippe Guéra, Beat Haari, Ronald Sonderegger, Heidi Eberhard, Jan Remund

**Antwort des Gemeinderates**

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz wies Anfang Jahr einen Deckungsgrad von rund 105 Prozent aus. Dieser grundsätzlich positive Wert muss jedoch relativiert werden. Trotz überdurchschnittlicher Entwicklung der Finanzmärkte im letzten Jahr, hat sich der Deckungsgrad nicht wesentlich verbessert. Würde zudem mit dem heute realistischen technischen Zinssatz von 3 Prozent gerechnet, sinkt der Deckungsgrad auf 93 Prozent.

Bereits im Jahr 2010 löste die Verwaltungskommission vorsorglich einen Konsolidierungs- und Stabilisierungsprozess aus, um systematische Finanzierungslücken zu schliessen und die Finanzierungsrisiken besser beherrschen zu können. Die nachfolgenden Massnahmen wurden schrittweise umgesetzt.

- die Erhöhung der ordentlichen Beiträge ab 2012,
- die Reduktion der AHV-Überbrückungsrente ab 2014,
- den linearen Rentenaufbau ab 2014,
- kostendeckende Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen ab 2013.

Mit den beschlossenen Massnahmen sind nach Ablauf der Übergangsfristen im Jahr 2016 die systematischen Finanzierungslücken geschlossen. Doch Finanzierungsrisiken bleiben bestehen, weshalb nach Einschätzung der Verwaltungskommission und des Gemeinderates weitere Massnahmen unumgänglich sein werden. Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat haben sich mit den möglichen Massnahmen auseinandergesetzt und dabei grundsätzlich die Stossrichtungen festgelegt:

- Technischer Zinssatz: Dieser soll an realistische zukünftige Ertragserwartungen angepasst werden. Verwaltungskommission und Gemeinderat sprechen sich für die Senkung von heute 4 auf neu 3 Prozent aus.
- Rentenalter: Eine Erhöhung von heute 63 auf neu 65 Jahren wird ins Auge gefasst.
- Primatwechsel: Verwaltungskommission und Gemeinderat kommen heute zum Schluss, dass der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat v.a. angesichts der Unsicherheiten an Kapitalmärkten der bessere Weg ist als das Festhalten am Leistungsprimat. Dabei soll für die Übergangsgeneration der Besitzstand möglichst gewahrt bleiben.

Wie geht es weiter? Die Verwaltungskommission, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, wird die Massnahmen weiter prüfen und bis Ende Jahr ein Revisionspaket vorlegen. Für Anpassungen werden voraussichtlich auch die Zustimmung des Parlaments (Reglement) und eine Volksabstimmung (Kredit) erforderlich sein.

Die gestellten Fragen können deshalb wie folgt beantwortet werden:

### **Welche der formulierten Verbesserungsvorschläge wurden zwischenzeitlich umgesetzt?**

#### Einheitlicher Rentensatz

Das Ziel der Anpassung war, bei der ordentlichen, vorzeitigen und aufgeschobenen Pensionierung technische Verluste zu Lasten des Pensionskassenvermögens zu vermeiden. Dieses Ziel wird unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen bis Ende 2015 durch nachfolgend aufgeführte Regelungen erreicht:

|                                    |                                  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| Beginn Altersvorsorge              | Alter 25                         |
| Zu erwerbender Rentensatz pro Jahr | 1.57895% des versicherten Lohnes |
| Ordentliches Pensionierungsalter   | Alter 63                         |
| Frühestes Pensionierungsalter      | Alter 60                         |

Bei einer vorzeitigen Pensionierung (vor Alter 63) gelangen nachfolgend aufgeführte Kürzungssätze zur Anwendung:

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| pro Monat Vorbezug | 0.75% des Rentensatzes |
| pro Jahr Vorbezug  | 9.00% des Rentensatzes |

Bei einer aufgeschobenen Pensionierung (nach Alter 63) bis Alter 65 gelangen nachfolgend aufgeführte Erhöhungssätze zur Anwendung:

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| pro Monat Aufschub | 0.75% des Rentensatzes |
| pro Jahr Aufschub  | 9.00% des Rentensatzes |

### Gestaffelte und kostendeckende Beiträge

Die Beiträge wurden per 1. Januar 2012, basierend auf den Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge, angepasst. Erstmals wurde eine Alterstaffelung eingeführt. Diese Einführung bewirkt eine gewisse „Entsolidarisierung“ zwischen den einzelnen Altersgruppen. Bisher wurden die Beiträge über sämtliche Altersgruppen mit 7% (Arbeitnehmer) und 8.5% (Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Beiträge sehen folgendermassen aus:

| <b>Vorsorgeverordnung, Anhang 6 (Art. 17) - Beiträge</b>                 |                 |                    |
|--|-----------------|--------------------|
| Die ordentlichen Beiträge betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: |                 |                    |
|  | <b>Mitglied</b> | <b>Arbeitgeber</b> |
| Alter 18 - 24  | 1.95            | 2.40               |
| Alter 25 - 44  | 7.00            | 8.50               |
| Alter 45 - 65  | 9.20            | 11.10              |
| AHV-Überbrückungsrente 2012  | 0.30            | 0.30               |
| 2013   | 0.00            | 0.60               |
| 2014   | 0.00            | 0.00               |

### Überbrückungsrente

Das Ziel der AHV-Überbrückungsrente ist der finanzielle Ausgleich vom modell-systematischen Zeitpunkt der Pensionierung im Alter 63 bis zum effektiven Pensionierungsalter gemäss AHV. Bisher wurde die AHV-Überbrückungsrente zu einem geringen Teil solidarisch durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, mehrheitlich jedoch durch die Pensionskasse finanziert.

Das Ziel der Anpassung der AHV-Überbrückungsrente war eine für die Pensionskasse kostenneutrale Ausgestaltung ab 01.01.2014 (Ablauf der Übergangsregelung). Dies wird mit folgender Regelung erreicht:

Die AHV-Überbrückungsrente wird je zur Hälfte durch das Mitglied und den Arbeitgeber finanziert. Das Mitglied finanziert seinen Teil der Kosten der AHV-Überbrückungsrente durch eine Reduktion der Altersrente oder durch einen entsprechenden Einkauf. Der Arbeitgeber ist nur dann zur hälftigen Finanzierung verpflichtet, wenn auch das Mitglied seinen gleich hohen Anteil an den Kosten finanziert.

### Kostengerechte Nachzahlungen

Wird der versicherte Lohn erhöht, hatten Arbeitnehmer und Arbeitgeber je einen einmaligen Beitrag von 50% der Erhöhung an die Pensionskasse zu entrichten. Der Arbeitgeber entrichtet zudem einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%. Die versicherungstechnischen Kosten einer generellen Erhöhung der versicherten Lohnsumme betragen rund 300%. Die Kosten einer individuellen Lohnerhöhung schwanken zwischen 0% - 900%. Je nach Ausgestaltung der Lohnrunde (generelle Erhöhung infolge Teuerungsanpassung oder individuelle Lohnerhöhung) fallen beträchtliche Kosten an, welche durch die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nur unzureichend abgedeckt sind und somit dem Vermögen der Pensionskasse belastet werden. Neben der vorzeitigen Pensionierung handelt es sich hier um das bedeutendste Finanzierungsrisiko der Pensionskasse.

Das Ziel der Anpassung war, eine für die Pensionskasse kostenneutrale Ausgestaltung der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen ab 01.01.2013 zu erreichen. Die Beiträge wurden folgendermassen angepasst:

| Alter<br>am 1. Januar | Mitglieder | Arbeitgebende | Total   |
|-----------------------|------------|---------------|---------|
| bis 25                | 0.00%      | 0.00%         | 0.00%   |
| 26 - 30               | 7.00%      | 14.00%        | 21.00%  |
| 31 - 35               | 21.00%     | 42.00%        | 63.00%  |
| 36 - 40               | 42.00%     | 84.00%        | 126.00% |
| 41 - 45               | 73.00%     | 146.00%       | 219.00% |
| 46 - 50               | 85.00%     | 240.00%       | 325.00% |
| 51 - 55               | 90.00%     | 420.00%       | 510.00% |
| 56 - 60               | 95.00%     | 625.00%       | 720.00% |
| 61 - 63               | 100.00%    | 800.00%       | 900.00% |

### **Welche weiteren Anpassungen sind vorgesehen?**

Weiteren Anpassungen in den genannten Bereichen sind nicht geplant.

### **Ist ein technischer Zinssatz von 4 % weiterhin zu verantworten?**

Nein. Die Verwaltungskommission als zuständiges Organ ist daher seit längerer Zeit zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge in der Ausarbeitung möglicher Anpassungsszenarien im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes. Die Senkung des technischen Zinssatzes ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand kann nur durch eine Reduktion von Leistungen und Beitragserhöhungen, oder allenfalls durch Einlage eines einmaligen Beitrages durch die Arbeitgeber aufgefangen werden.

### **Gedenkt der Gemeinderat den Primatwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat nochmals zu prüfen?**

Ja. Bei der Behandlung der beiden Motionen, die einen Wechsel zum Beitragsprimat forderten hat der Gemeinderat in der Parlamentsdebatte festgehalten: "Mittelfristig verschliessen wir uns einem Primatwechsel nicht, aber wir wollen zuerst die Stabilisierungsmassnahmen vornehmen und dann weiterschauen."

Die systematischen Finanzierungslücken sind heute geschlossen. Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat sind nach einer erneuten Standortbestimmung zum Schluss gelangt, dass der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat aus heutiger Sicht der bessere Weg ist als das Festhalten am Leistungsprimat. Dafür sprechen mehrere Gründe, insbesondere die anhaltenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten.

Köniz, 26. Juni 2013

Der Gemeinderat